

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/50/60
9. Januar 1996

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 57

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/50/577)]

50/60. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/63 vom 16. Dezember 1993 und andere Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, daß die Gewährleistung der Achtung der sich aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

betonend, daß jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere Verpflichtungen sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Zusicherungen vertrauen,

sowie betonend, daß jede Schwächung des in diese Übereinkünfte und andere Verpflichtungen gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung untergräbt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, daß die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Vertragsparteien und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem den Abschluß weiterer Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte erleichtern und so zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

die Auffassung vertretend, daß die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, sowie im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

mit Genugtuung darüber, daß weltweit anerkannt wird, wie entscheidend wichtig die Frage der Einhaltung und der Verifikation von Übereinkünften und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung ist,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften *nachdrücklich auf*, diese Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit nach Geist und Buchstaben durchzuführen und einzuhalten;
2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen die Nichteinhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;
3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch alle Vertragsparteien zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;
4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und bei der

Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich sein könnte, um die Intaktheit von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *unterstützt* die Bemühungen der Vertragsstaaten, soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen oder Mißverständnissen verringern können;

7. *stellt fest*, daß Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dazu beitragen können und bereits dazu beigetragen haben, Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte zu bestätigen oder zu verbessern, die sich noch im Untersuchungs- oder Verhandlungsstadium befinden, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein größeres Vertrauen in die Wirksamkeit der Verifikationsverfahren als Grundlage für die Feststellung der Vertragseinhaltung ermöglichen;

8. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995*